

## **Satzung des Vereins „Gesundheitswirtschaft Nordwest e.V.“**

(Stand: 22.06.2010)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Gesundheitswirtschaft Nordwest“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Stärkung der Gesundheitswirtschaft in der Metropolregion Bremen-Oldenburg. Der Verein ist bei der Erfüllung seines Zweckes der Wahrung des Gesamtinteresses der regionalen Wirtschaft verpflichtet.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Vor diesem Hintergrund verfolgt der Verein insbesondere die folgenden Ziele:
  - a) Verbesserung der Rahmenbedingungen für neue Geschäftsmodelle zur Erfüllung der Gesundheitsbedürfnisse der regionalen Bevölkerung;
  - b) Engagement für die Gesundheit und ein gesundes Altern im Nordwesten Deutschlands;
  - c) Sichtbarmachung und Profilierung des Nordwestens als Gesundheitskompetenzregion sowie Steigerung des Bekanntheitsgrades der regionalen Gesundheitswirtschaft und ihrer Wachstumspotenziale nach außen und innen;
  - d) Förderung innovativer Gesundheitssysteme und effizienter Versorgungsstrukturen
  - e) Realisierung von Wachstumschancen durch Impulse für Wertschöpfung, Beschäftigung und Innovationen;
  - f) Hervorhebung des Stellenwertes der mit der Gesundheitswirtschaft verbundenen Beschäftigungspotenziale, beruflichen Perspektiven und Qualifizierungsmöglichkeiten;
  - g) Verbesserung der Rahmenbedingungen in gesundheitsrelevanten Studiengängen, in Forschung und Entwicklung sowie im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (4) Zur Verwirklichung dieser Ziele widmet sich der Verein insbesondere den folgenden Aufgaben:



- a) Bildung einer Plattform für Information, Kommunikation, Kooperation und Gewinnung von Projektpartnern innerhalb der Gesundheitswirtschaft;
  - b) Herstellung von Transparenz über die in der Region vorhandenen gesundheitswirtschaftlichen Kompetenzen und Projekte;
  - c) Vernetzung und organisiertes Zusammenwirken verschiedener Akteursgruppen und Kompetenzträger;
  - d) Unterstützung neuer Geschäftsideen und innovativer Geschäftsmodelle innerhalb der Gesundheitswirtschaft;
  - e) Förderung der Erforschung des Versorgungsgeschehens (Versorgungsforschung) und der Präferenzen der Teilnehmer der Gesundheitsmärkte (Marktforschung);
  - f) Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Workshops, Tagungen, Foren, Vorträge);
  - g) Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen und regionalwirtschaftlichen Themen.
- (5) Zur Durchführung und Unterstützung des Satzungszwecks kann der Verein mit anderen Einrichtungen jedweder Art zusammenarbeiten. Er kann sich insbesondere an anderen Unternehmen, Vereinen oder sonstigen Institutionen beteiligen, soweit diese Beteiligung der Durchführung der Vereinszwecke zu dienen geeignet ist. Im übrigen kann der Verein zum Zwecke der Auslagerung bestimmter Tätigkeitsbereiche Gesellschaften gründen, deren Unternehmenszwecke dieser Satzung entsprechen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen werden, soweit sie auf dem Sektor der Gesundheitswirtschaft tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
  - a) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers,
  - b) bei natürlichen Personen:  
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers sowie Führung eines Nachweises über das Vorliegen der Voraussetzung gem. Ziffer (1).

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (4) Juristische Personen und Personengesellschaften benennen nach Aufnahmebeschluss gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.



#### § 4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein, im Falle von natürlichen Personen außerdem durch den Tod des Mitgliedes, bei Unternehmen auch durch die Ablehnung der Eröffnung und die Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie die Aufhebung des Verfahrens nach erfolgter Schlussverteilung, die Verschmelzung auf einen anderen Rechtsträger und die anderweitige Auflösung des Unternehmens sowie durch Streichung der Mitglieder.
- (2) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn der Mitgliedschaft, zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### § 5

#### **Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.



## **§ 6**

### **Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen, Sponsorengelder, Zuschüsse aus Kooperationsvereinbarungen, Dienstleistungshonorare, öffentliche Fördermittel und sonstige Erträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (3) Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sämtlicher weiterer Einnahmen kann nur nach Maßgabe der Vereinssatzung erfolgen und muss zur Erreichung der Satzungsziele dienen.
- (4) Geld oder geldwerte Leistungen von Sponsoren müssen dem Vereinszweck dienen. Ihre Gewährung und Entgegennahme kann nicht mit dem Verzicht des Vereins auf die Wahrung von Neutralität und Objektivität verknüpft werden. Dies berücksichtigend bemüht sich der Verein Sponsoren gegenüber gleichwohl um einen Gegenwert bzw. eine Gegenleistung. Dies geschieht etwa durch Nennung und Hervorhebung der Sponsoren in Publikationen, auf der Webseite des Vereins sowie auf Veranstaltungen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - a. Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorstandsvorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter sowie des Schatzmeisters;
  - b. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
  - c. Entscheidung über den Vereinsausschluss nach Berufung des Vereinsmitgliedes;
  - d. Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung bzw. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins;
  - e. Entscheidung über grundsätzliche Strategien und Schwerpunktsetzungen;



- 
- f. Einbringung von Themen für Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekte;
  - g. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen.
- (2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
  - (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein bevollmächtigtes Mitglied ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist nur wirksam, wenn sie vor Beginn der Versammlung schriftlich erteilt wurde. Neben seinem eigenen kann jeder Bevollmächtigte höchstens ein weiteres Stimmrecht ausüben.
  - (5) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
  - (6) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich. Der Vorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine solche einberufen, wenn dies mindestens
    - a. ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
    - b. drei Viertel der Vorstandsmitglieder dies beschließen.
  - (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Im Übrigen kann die Versammlungsleitung bei Verhinderung der in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen werden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 30% der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Stimmen aufgrund erteilter schriftlicher Vollmachten zählen hierbei mit. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Einberufung der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der Ladungsfrist möglich. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (9) Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Beschlussfassung über
-



---

die Änderung des Zwecks des Vereins sowie über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer ist vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung von der Versammlungsleitung zu ernennen. Das Protokoll soll insbesondere enthalten:
- a. Zahl der anwesenden Mitglieder
  - b. Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
  - c. Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung besetzt den Vorstand nach Möglichkeit maximal mit
- a. zwei Vertretern der Industrie- und Handelskammern des Nordwestens;
  - b. zwei Vertretern von in der Region vertretenen Krankenkassen;
  - c. zwei Vertretern aus dem Krankenhaussektor;
  - d. einem Vertreter einer Wirtschaftsförderungseinrichtung;
  - e. einem Vertreter der Ärzteschaft;
  - f. einem Vertreter der Apotheken;
  - g. einem Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen und wissenschaftlichen Institute;
  - h. zwei Vertretern aus Unternehmen bzw. Einrichtungen, die im engeren oder weiteren Sinne der Gesundheits- bzw. Pflegewirtschaft zuzuordnen sind.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes ist eine Ausgeglichenheit hinsichtlich der Herkunft aus Bremen und Niedersachsen sowie die Abbildung eines breiten Spektrums der Gesundheitswirtschaft anzustreben; dies gilt insbesondere auch für die Besetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes.
- (3) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters hat in gesonderten Wahlgängen zu erfolgen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können per Blockwahl gewählt werden.
- (4) Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr in dem Bereich tätig, der mit seiner Person besetzt werden sollte, wählt die Mitgliederversammlung aus dem betreffenden Bereich ein Ersatzmitglied. Sobald das gewählte Ersatzmitglied die Wahl annimmt, scheidet das zu ersetzende Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.
- (5) Der Vorstand kann über die Person des Beiratsvorsitzenden (§11 Abs. 4) hinaus bis zu zwei regelmäßige Gäste zu seinen Sitzungen einladen, die jedoch kein Stimmrecht genießen.



- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende, einer seiner zwei Stellvertreter oder der Schatzmeister, vertreten.
- (7) Zur Erledigung einzelner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen und sich einer Geschäftsstelle bedienen. Der Vorstand kann auch einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB als Geschäftsführer bestellen.
- (8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Beschlussfassung des Vorstandes gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch für Beschlussfassungen innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes.
- (10) Der Vorstand richtet Arbeitskreise insbesondere zur Weiterentwicklung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele ein. Daneben können externe Netzwerke, Arbeitsgruppen, Akteursverbände, Projektumsetzungsorganisationen u. Ä. als den Verein auf Arbeitsebene unterstützende und dem Vorstand berichtende Facharbeitskreise identifiziert und anerkannt werden. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand über die Details einer Anlehnung an den Verein sowie die Möglichkeit einer Logo-Partnerschaft.
- (11) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und die Rechnungslegung vorzulegen.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine Vergütung. Auslagen werden ihm jedoch ersetzt.
- (14) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung und Geschäftsstelle**

- (1) Neben der Bestellung eines Geschäftsführers kann der Vorstand Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben nach Genehmigung des Wirtschaftsplanes durch die Mitgliederversammlung einstellen. Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sowie der in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiter sind jeweils durch schriftlichen Vertrag zu regeln.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands und im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeits-



programms. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen Beirat berufen. Über die Besetzung des Beirates entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (2) In den Beirat sollen vorrangig Wissenschaftler und Praktiker mit hervorragenden Erfahrungen und Kenntnissen in der Gesundheitswirtschaft berufen werden. Ein Mitglied des Beirates muss nicht Vereinsmitglied sein. Wenn das Mitglied des Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es gleichwohl an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
- (4) Der Beiratsvorsitzende nimmt als Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (5) Der Beirat ist vom Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Beiratssitzung gestellt werden, beschließt der Beirat. Der Beirat muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder des Fachbeirates dies in schriftlicher Form verlangen.
- (6) Der Beirat hat u. a. die Aufgabe, dem Vorstand und der Geschäftsführung in fachlichen Fragen Empfehlungen und Anregungen zu geben. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Vertraulichkeit**

Die Mitglieder des Vereins und des Beirates sind verpflichtet, alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen gegeben werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Verein.

### **§ 13 Liquidation**

- (1) Mit Auflösung des Vereins ist das nach der Liquidation im Übrigen verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.



- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke aufweisen, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung oder die Lücke ist durch eine wirksame zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

#### **§ 15 Anpassungsklausel**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereinsrechtlichen Gründen zu fassen, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

Die vorstehende Satzung wurde am 11. Mai 2010 verabschiedet.